

Faenza¹, am 23. zu Modena². 'Mai 19 Cesena' reiht sich zwanglos ein³.

Dass '1195 Mai 19 Cesena' zu den uns bekannten Aufenthaltsorten passe, hat auch Ficker anerkannt. Aber er bevorzugt doch die Daten '1195 März 19', die aus kühneren Conjecturen hergeleitet sind⁴. Denn

1) im Mai sind der Erzbischof von Capua, Heinrichs Bruder Philipp und der Herzog von Spoleto nicht mehr Zeugen, im Mai sollte auch Philipp als Herzog von Tusciens bezeichnet sein. Das ist durchaus einzuräumen, aber können die Zeugen nicht der Handlung angehören, damals in das Concept eingetragen und so später in die Reinschrift gelangt sein?

2) Gioia erreichten die Mönche von S. Stephan zu Monopoli aufs Bequemste, während es doch kaum zu erklären wäre, dass der Kaiser nach langem Aufenthalt in Apulien erst zwei Monate später zu Cesena für ein apulisches Kloster geurkundet hätte. Darauf will ich mit einem ganz gleichen, demselben Jahre entnommenen Beispiel antworten. Heinrich VI. hatte mehrere Monate auf der Insel Sicilien zugebracht, Mitte Februar kehrte er zum Festland zurück, erst zwei Monate später zu Casalnuovo nordwestlich von Foggia erhielt der sicilische Bischof von Catania das erwünschte Privileg⁵.

Stumpf⁶ verweist ausserdem noch auf die Recognition: *Ego Conradus imperialis aule cancellarius una cum Gualterio Troiano episcopo et totius regni Sicilie cancellario*. Er meint also, die Mitwirkung des sicilischen Kanzlers sei auf Reichsboden unzulässig. Dabei übersah er zwei früher von ihm selbst angeführte Recognitionen, die das Gegentheil beweisen. Am 1. Mai 1195 urkundet Heinrich VI. zu Ascoli di Marca, also auf Reichsboden, für das Bisthum Chieti und das Kloster S. Johann in Porto Venere, d. h. für apulische Kirchen, beide Male erscheint in der Recognition der sicilische Kanzler neben dem Reichskanzler⁹. In ganz entsprechender Weise sind Urkunden, die damals in Sicilien für italienische Reichsangehörige ausgestellt wurden,

1) St. 4934 = 35. Dass es sich um eine und dieselbe Urkunde handle, zeigte ich im N. A. XXIV, 211. 2) St. 4936 ohne Ort und Tag, die ich aus Cod. lat. 12681^v der Pariser Nationalbibliothek ergänze. 3) Ob die von Kehr a. a. O. S. 249 erwähnte Hs. wirklich 'Cesena' bietet? S. 250 hat sein Gewährsmann jedenfalls gegen die Vorlage 'Cesena' gelesen, das Richtige ahnend. 4) B. F. S. 2. m. 5) St. 4924. 6) Stumpf, Acta S. 751 Anm. 24. 9) St. 4930. 32.